

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, den 27.06.2023.

5.3 **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Bericht über die Notbetreuung an den Brücken-Freitagen 2023**

Vorlage: 153/2023

Bekanntlich ist zum 01.01.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Kraft getreten. Unter § 4 Betreuungszeiten wurde ergänzt, dass die Kindertagesstätten auch an den Brücken-Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam geschlossen bleiben. Die Stadtverordnetenversammlung hat weiter beschlossen, die Schließung der Brückentage 2023 probeweise für ein Jahr vorzunehmen und dass die Stadt eine Notbetreuung für die Eltern anbietet, die keine andere Be-treuungsmöglichkeit finden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Verwaltung, insbesondere mit dem Hintergrund der angespannten Personallage, mit den Leitungen der städtischen Kitas die Möglichkeit, eine zentrale Notbetreuung in einer Kindertagesstätte anzubieten, geplant. Es fand eine Abfrage beim Personal statt, um eine Dienstplangestaltung vornehmen zu können. Weiter wurde die Mittagstischversorgung geklärt und es erfolgten Abwägungen, welche Kindertagesstätte sich in diesem Jahr für die Notbetreuung anbietet.

Das Ergebnis der Planungen ergab, dass die Stadt zwei Notbetreuungsgruppen für Kinder ab drei Jahre (die Aufnahme von Kleinkindern wurde bereits von Anfang an aus pädagogischen Gesichtspunkten ausgeschlossen) an den beiden Brücken-Freitagen in der Kindertagesstätte Rasselbande mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.00 Uhr mit dem vorhandenen Personal aus allen städtischen Kindertagesstätten anbieten konnte. Damit bestand die Möglichkeit, 50 Kinder aufzunehmen.

Die Eltern sowie die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätte wurden über das Angebot informiert und konnten anhand eines Anmeldevordrucks ihren Bedarf für ein oder zwei Brückentage bis zum 05.05.2023 verbindlich bei der Stadt anmelden. Da es sich um eine Notbetreuung handelt, sollte dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass für die Brückentage kein Urlaub gewährt werden kann und auch keine anderen Personen (Großmutter, Tante usw.) für die Betreuung zur Verfügung stehen.

Für die Notbetreuung am 19.05.2023 wurden insgesamt drei Kinder angemeldet. Hiervon ein Kind mit Kernmodul ohne Mittagstisch und zwei Kinder mit einem Nachmittagsmodul und Mittagstisch. Aufgrund der geringen Anmeldezahl konnte mit den betroffenen Eltern vereinbart werden, dass die Betreuung in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr stattfindet. Anzumerken ist, dass für ein Kind die geforderte Bescheinigung der Eltern nicht vorgelegen hat, aufgrund der geringen Teilnehmerzahl, dem Kind die Teilnahme jedoch ermöglicht wurde. Am Mittwoch, 17.05.2023, wurde dieses Kind dann von der Notbetreuung abgemeldet, da eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden konnte. Parallel dazu wurde ein neues Kind kurzfristig angemeldet, da ein Elternteil erkrankt ist. Am Freitag ist dieses Kind aber dann nicht zur Notbetreuung gekommen, so dass die Betreuung mit zwei Kindern stattgefunden hat. Die Kinder wurden zwischen 8.20 und 8.55 Uhr gebracht und ein Kind bereits gegen 12.00 Uhr ohne Essen wieder abgeholt. Damit war das zweite Kind ab diesem Zeitpunkt alleine, fühlte sich sichtlich unwohl und wollte auch nichts essen.

Für die Notbetreuung am 09.06.2023 lagen insgesamt zwei Anmeldungen vor. Da es sich um die gleichen Kinder, wie am 19.05. handelte, wurde auch hier im Vorfeld mit den Eltern festgelegt, dass die Betreuung nur bis 13.30 Uhr erfolgt. Ein Kind wurde mit Essen angemeldet. Am 06.06.2023 konnte für ein Kind wieder eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden, so dass auch die Eltern des zweiten Kindes wunschgemäß hiervon unterrichtet wurden. Auch dieses Kind konnte dann anders betreut werden. Beide Eltern hätten ihrer Kinder jedoch auch gebracht, wenn das jeweils

andere Kind gekommen wäre. Um nicht unnötig Personal zu binden, wurde die Notbetreuung daraufhin von der Verwaltung für diesen Tag abgesagt.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wurden über die Kita-Leitungen um Abgabe von Stellungnahmen zur Notbetreuung gebeten, die, sofern sie bis zur Einladung vorgelegt wurden, dieser Mitteilung als Anlage beigefügt sind.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass eine Notbetreuung an den Brücken-Freitagen für die städtischen Kindertagesstätten nicht erforderlich ist. Da die Schließung ab 2023 in der Satzung enthalten ist und die Eltern, wie bei den kirchlichen Kindertagesstätten auch, rechtzeitig planen können, wird die Schließung der städtischen Kindertagesstätte ab 2024 an den Brücken-Freitagen ohne das Angebot einer Notbetreuung erfolgen.

Sollten die städtischen Gremien dieser Vorgehensweise nicht zustimmen, müsste alternativ die Streichung der Schließtage an den Brückentagen durch Satzungsänderung beschlossen werden. Der Wunsch, in jeder Kindertagesstätte eine Notbetreuung anzubieten, würde zu viel Personal binden, um dem gesetzten Ziel (Kompensierung der zusätzlichen Regenerationstage an schwach besuchten Tagen, Energieeinsparung, kein Aufbau von Überstunden von Teilzeitbeschäftigten im Vertretungsfall) gerecht zu werden. Um ein Betreuungsangebot für Kleinkinder anzubieten, ist es zusätzlich zwingend erforderlich, dass die Bezugserzieher/innen anwesend sind. Aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ansonsten keine Betreuung möglich. Die Mitarbeitenden dieser Gruppen, vor allem in den Einrichtungen mit nur einer Kleinkindgruppe, könnten somit keinen Urlaub nehmen.